

Bundesfachkongress – digitale Veranstaltung

"KITA IM SYSTEM DER KINDER- UND JUGENDHILFE – EINE KRITISCHE STANDORTBESTIMMUNG“

24.-25. September 2021

FREITAG – Input und Workshop / Historische Betrachtung

Fachlicher Input & Workshop: Rechtlich/Strukturell

Prof. Dr. iur. Johannes Munder, em. Universitätsprofessor TU Berlin

Einzigartig! Erziehung, Bildung und Betreuung im Kinder- und Jugendhilferecht

1. Die historischen Ausgangslagen

- Fröbels „Kindergarten“ als frühkindliche Bildung einer Menschenerziehung für Kinder des Bürgertums
- Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen als Maßnahmen der Armenfürsorge;
- Reichsschulkonferenz 1920: Diskussion um die Zuordnung der Kindergärten
- § 4 Nr.3-5 RJWG: Entscheidung für die Zuordnung zur Jugendwohlfahrt/Jugendhilfe – sowie der damit verbundenen Konsequenzen

2. Ein kurzer Blick über die BRD hinaus

- Ex-DDR: Kindergarten und Hort Teil der Schulverwaltung, Krippen Teil der Säuglingsfürsorge.
- Europa: unterschiedlich in den EU 27 Staaten
 - Dänemark, Deutschland, Österreich, Finnland und Portugal Teil der Sozial-, Familien-, Gesundheitsverwaltung
 - in allen anderen Ländern Bereich der schulischen Bildung

3. Die rechtliche Entwicklung

- 1989/1990: § 24 SGB VIII: „Alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen... erforderlich ist, sollen eine entsprechende Hilfe erhalten. Die Länder regeln die Verwirklichung dieses Grundsatzes durch Landesrecht...“
- 1.1.1996: Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, jedoch am 15.12.1995 relativiert durch die Übergangsvorschrift § 24a SGB VIII
- 1.8.2013: Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

4. Konzeptionell

- Politisch: Einfluss verschiedener Teilaspekte wie frauenpolitischer, sozialpolitischer, volkswirtschaftspolitischer, sowie bildungspolitische Perspektiven
 - Inhaltlich unter dem Oberbegriff der Förderung die Dimensionen Erziehung, Bildung und Betreuung:

- Der Erziehungsauftrag wurde durch das Tagesausbaugesetz bewusst an erster Stelle genannt, im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bezieht er sich vornehmlich auf soziale, normative Aspekte.
- Beim Bildungsauftrag hält sich der Bundesgesetzgeber wegen seiner sehr begrenzten Gesetzgebungskompetenz zurück, hier liegt die Aufgabe der Bundesländer, z. B. über Bildungs- und Förderungsplänen für die Tageseinrichtungen.
- Der Betreuungsaspekt orientiert sich vornehmlich am körperlichen Wohl des Kindes, an der Sicherheit und Gesundheit von Kindern.

5. Neue Herausforderungen für Jugendhilfe und Schule

Der ab 2025 geplante Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung von Grundschulkindern

Workshop: Rechtlich/Strukturelle Perspektiven

Thesen von Jörg Freese, Beigeordneter des Deutschen Landkreistages

Status Quo:

1. Kindertagesbetreuung ist eine mittlerweile längst klassische Aufgabe der Daseinsvorsorge, die in kommunaler Selbstverwaltung durchgeführt wird. Vonseiten der Länder besteht daher gegenüber den Kommunen nur Rechtsaufsicht.
2. Die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen erfolgt in der Eigenwahrnehmung der Aufgabe durch Städte und Gemeinden, durch freigemeinnützige Träger, durch privatgewerbliche Träger oder durch Elterninitiativen. Hinzu tritt die Kindertagespflege als eigenständiges, regelmäßig privates Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.
3. Landkreise und kreisfreie Städte sind verantwortlich für die Sicherstellung und Gewährleistung des Rechtsanspruchs sowie für die Qualität in der Kindertagesbetreuung.
4. Kindertagesbetreuung ist Bildung, Erziehung und Betreuung in öffentlicher Verantwortung. Als Einrichtung der frühkindlichen Bildung sind die Kindertageseinrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft Bestandteil der kommunalen Bildungslandschaft.

Aber so ginge es auch:

5. Kindertagesbetreuung (zumindest Kindergarten) als Bildungsakteur könnte aber ebenso als Bestandteil des Schulsystems organisiert sein. Dies würde verfassungsrechtlich Änderungen beim Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 GG) und womöglich die Schulpflicht ab dem 3. Lebensjahr erfordern.

6. Strukturell würden Kindergärten Bestandteil des (schulischen) Bildungssystems, in dem vorwiegend öffentliche Akteure aktiv sind. Träger sind in der Regel Kommunen, das Land stellt das Personal und trägt die inhaltlich-pädagogische Verantwortung. Freie Träger hätten unter den deutlich engeren Voraussetzungen der Länderschulgesetze das Recht, selbst Kindergärten zu gründen und zu betreiben.

Referenten

Prof. Dr. iur. Johannes Münder war Universitätsprofessor, Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht, am Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin, 2010 wurde er emeritiert.

Schwerpunkt seiner Forschungen sind das Familienrecht, das Jugendhilfrecht, das Sozialrecht und die Institutionen der sozialen Arbeit. Münder ist vor allem als Autor und Herausgeber zahlreicher Publikationen auf dem Gebiet des Jugendhilfe-, Sozial- und Familienrechts bekannt, von denen einige als Standardwerke auf ihrem Gebiet gelten, so u.a. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII; Lehr- und Praxiskommentar zum Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitsuchende; Kinder- und Jugendhilfrecht; Familienrecht.

Münder war ehrenamtlich tätig, so u. a. bei der Arbeiterwohlfahrt, dem Sozialpädagogischen Institut „Walter May“ in Berlin, dem Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster. Im SOS-Kinderdorf Deutschland e.V. war er Vorstandsmitglied (ab 1988) und (ehrenamtlicher) Vorstandsvorsitzender (2012-2017).

Für sein Engagement in der Wissenschaft und in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe erhielt Johannes Münder 2005 das Bundesverdienstkreuz.



Jörg Freese, Jahrgang 1964, ist Diplom-Verwaltungswirt (FH). Nach dem Studium arbeitete er zunächst bei der Landeshauptstadt Kiel, bevor er im November 1991 zum Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern wechselte. Dort war er als Stellvertretender Geschäftsführer zuständig für Soziales, Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Kultur sowie Aus- und Fortbildung. Seit Jahresbeginn 2008 ist Freese Beigeordneter beim Deutschen Landkreistag und verantwortet dort neben der Kinder- und Jugendhilfe die Themen Schule und Kultur sowie Gesundheit.

Jörg Freese ist Mitglied verschiedener Gremien auf Bundesebene, u. a. im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, im Deutschen Kulturrat und in der Deutschen Krankenhausgesellschaft.